

FeSt GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft -

Bericht über den
Rechnungsabschluss für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

**Bundesverband der
Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V.
Berlin**

FeSt GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft -

Inhaltsverzeichnis

H A U P T T E I L

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Grundlagen der Erstellung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
I. Buchführung	4
II. Rechnungsabschluss	5
Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses	5
E. Schlussbemerkung und Bescheinigung	7

A N L A G E N

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 |
| | 1.1 Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023 |
| | 1.2 Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2023
(1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) |
| Anlage 2 | Weitere Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Rechnungsabschlusses |
| | 2.1 Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023 |
| | 2.2 Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2023
(1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) |
| Anlage 3 | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 |

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V., Berlin

- im Folgenden auch kurz „BDD“ bzw. „Verein“ genannt -

hat uns beauftragt, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 zu erstellen. Der Auftrag umfasst die Erstellung des Rechnungsabschlusses des BDD, bestehend aus Beständeübersicht und Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2023 (1. Januar bis 31. Dezember 2023) aus den vorgelegten Büchern und Unterlagen des Vereins, die dem Abschluss zugrunde liegende Buchführung und das Belegwesen für das Geschäftsjahr 2023 auf Plausibilität zu beurteilen und über das Ergebnis unserer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Zusätzlich wurde uns der Auftrag erteilt, einen Erläuterungsteil zu erstellen.

Die durch uns im Auftrag der gesetzlichen Vertreter des Vereins erfolgte Erstellung des Jahresabschlusses führten wir in berufsbürgerlicher Weise unter Beachtung der in dem Standard des Institutes für Wirtschaftsprüfer niedergelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S7) in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durch.

Als Abschlussunterlagen standen uns die Bücher, Schriften, Bestandsnachweise und Buchungsbelege des Vereins zur Verfügung, aus welchen wir den Rechnungsabschluss entwickelten. Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der von unserer Gesellschaft erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 (Bescheinigung vom 8. Mai 2023). Die Arbeiten standen unter der Leitung von Herrn Dipl.-Kfm. Dirk Felser, Steuerberater, und wurden im April 2023 in den Räumen des Vereins und in unseren Büroräumen durchgeführt. Die notwendigen Auskünfte erteilten uns Frau Gabriela Nowak und Frau Simone Hilbert.

Die Buchführung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der BDD. Der Rechnungsabschluss (Beständeübersicht, Aufwands- und Ertragsrechnung) wurde durch uns im Auftrag der gesetzlichen Vertreter des BDD erstellt. Unser Bericht ist an den BDD gerichtet und besteht aus einem

- Hauptteil, der alle wesentlichen Feststellungen in zusammengefasster Form enthält und
- 3 Anlagen, die wesentlicher Bestandteil des Berichtes sind. Als Anlage 2 ist eine Aufgliederung und Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses beigefügt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Im Rahmen der Prüfung der dem Rechnungsabschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens wurden keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Vereins gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.

Bei der Durchführung unserer Arbeiten haben wir keine Tatsachen festgestellt, die Verstöße und Unrichtigkeiten der gesetzlichen Vertreter gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Rechnungsvorschriften oder die Satzung, darstellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Grundlagen der Erstellung

Gegenstand der Prüfung waren die dem Abschluss zugrunde liegende, durch den BDD erstellte Buchführung und das Belegwesen des BDD.

Die Prüfung der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens erfolgte nach dem uns erteilten Auftrag analog berufsbüchlichen Grundsätzen. Wir haben geprüft, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur soweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Rechnungsabschluss ergeben. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung der Nachweise für einzelne Geschäftsvorfälle.

Schwerpunkte der Arbeiten waren

- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen,
- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Die Fertigstellung des Berichtes erfolgte anschließend in unserem Büro. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren niedergelegt. Für die Prüfung und Erstellung notwendige Aufklärungen und Nachweise wurden von Frau Nowak erbracht.

Die Vollständigkeit des Prüfungsstoffs wurde uns durch den BDD in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, insbesondere sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Risiken im Rechnungsabschluss berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Bescheinigung zum Rechnungsabschluss kein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Vereins und über die Vereinsführung darstellt. Die Bedeutung der Bescheinigung ergibt sich ausschließlich aus dem Auftragsumfang und dem Wortlaut der Bescheinigung selbst.

Für den Auftrag und die Auftragsdurchführung und für unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, wurden die diesem Bericht als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), vereinbart.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung

Die Buchführung des BDD wird über eine fremde EDV-Anlage mit dem Finanzbuchführungssystem „DATEV“ abgewickelt.

Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugt. Die Belege sind ordnungsmäßig zeitnah verbucht, ausreichend erläutert und sachlich geordnet abgelegt. Buchführung und Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet. Vermögens- und Schuldenposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Bei Beendigung unserer Arbeiten waren die Konten abgeschlossen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von EDV-Anlagen sind, soweit dies von Seiten des BDD möglich ist, beachtet. Für die Ordnungsmäßigkeit des Programms lag uns ein Wirtschaftsprüfertestat vor. Verständliche Verfahrensdokumentationen liegen grundsätzlich vor. Die Datenverarbeitungsanlagen und Anwendungsprogramme arbeiten nach unseren Feststellungen zuverlässig.

II. Rechnungsabschluss

Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist durch unsere Gesellschaft erstellt worden. Die Salden wurden ordnungsgemäß auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rechnungsabschluss des Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V. Berlin, wurde grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 HGB unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheit der BDD als nichterwerbswirtschaftlicher Verein erstellt.

Für den BDD wurde zum 31. Dezember 2023 eine Beständeübersicht sowie eine Aufwands- und Ertragsrechnung erstellt. Ein Anhang und ein Lagebericht wurden nicht erstellt. Die Gliederung der Beständeübersicht und der Aufwands- und Ertragsrechnung erfolgte in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des BDD.

Die Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023 und die Aufwands- und Ertragsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Das Vermögen wurde uns durch Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Saldenbestätigungen, Verzeichnisse, Karteien, Schriftwechsel und andere Unterlagen nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit das gesetzlich vorgeschriebene Inventar bilden.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldenposten wurden die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB beachtet. Das Umlaufvermögen wurde unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen angemessen Rechnung tragen. Die Verbindlichkeiten sind zutreffend mit dem Erfüllungsbetrag erfasst.

Die vom BDD angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendet. Der Grundsatz der Stetigkeit gemäß

§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB bei der Ausübung von Bewertungsmethoden und bei der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten wurde beachtet.

Die Rechnungslegung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

E. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Aufgrund unserer Arbeiten erteilen wir, gerichtet an den Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V., Berlin, der Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023 des Vereins mit einer Summe von EUR 34.516,48 und nicht verbrauchten Mitteln von EUR 297,54 folgende

Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Rechnungsabschluss - bestehend aus Beständeübersicht und Ertrags- und Aufwandsrechnung – des Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Rechnungsabschlusses nach den rechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

FeSt GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft -

-8-

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Beständeübersicht und Ertrags- und Aufwandsrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Rechnungsabschlusses sprechen.

Sankt Augustin, den 18. April 2024

FeSt GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Iris Stiefelhagen
Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin



Dipl.-Kfm. Dirk Felser
Steuerberater

Anlage 1.1
Seite 1

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V., Berlin

Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023

Vermögenswerte	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. Umlaufvermögen		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	141,30	0,00
2. Guthaben bei Kreditinstituten	34.375,18	34.749,13
	<hr/> 34.516,48	<hr/> 34.749,13
B. Rechnungsabgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	357,00
	<hr/> <hr/> 34.516,48	<hr/> <hr/> 35.106,13

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V., Berlin

Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023

Vereinsvermögen und Schuldposten

	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. Vereinsvermögen		
I. Kapitalrücklage	26.300,00	26.300,00
II. Gewinnvortrag	6.728,94	8.755,08
III. Nicht verbrauchte Mittel (Vorjahr: zu viel verbrauchte Mittel)	297,54	-2.026,14
	<hr/> 33.326,48	<hr/> 33.028,94
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	1.190,00	1.000,00
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.077,19
	<hr/> 34.516,48	<hr/> 35.106,13

Anlage 1.2

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V.

Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2023
(1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023)

(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Beitragseinnahmen		11.810,00		15.810,00
2. Sonstige Erträge		503,23		48,68
3. Personalaufwand				
a) Personalkosten	-918,00		-5.508,00	
b) Soziale Abgaben	<u>-313,73</u>	-1.231,73	<u>-1.630,43</u>	-7.138,43
4. Sonstige Aufwendungen		<u>-10.783,96</u>		<u>-10.746,39</u>
5. Ergebnis der gewöhnlichen Verbandstätigkeit		<u>297,54</u>		<u>-2.026,14</u>
6. Nicht verbrauchte Mittel (Vorjahr: zu viel verbrauchte Mittel)		<u>297,54</u>		<u>-2.026,14</u>

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V., Berlin

**Erläuterungen zur
Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023**

Vermögenswerte

	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. Umlaufvermögen		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	141,30	0,00
2. Guthaben bei Kreditinstituten Sparkasse Osnabrück 22012	34.375,18	34.749,13
	<hr/> 34.516,48	<hr/> 34.749,13
B. Rechnungsabgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	357,00
	<hr/> <hr/> 34.516,48	<hr/> <hr/> 35.106,13

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V., Berlin

**Erläuterungen zur
Beständeübersicht zum 31. Dezember 2023**

Vereinsvermögen und Schuldposten

	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. Vereinsvermögen		
I. Kapitalrücklage	26.300,00	26.300,00
II. Gewinnvortrag	6.728,94	8.755,08
III. Nicht verbrauchte Mittel (Vorjahr: zu viel verbrauchte Mittel)	297,54	-2.026,14
	<hr/> 33.326,48	<hr/> 33.028,94
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen Die Position betrifft die Rückstellung für die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses.	1.190,00	1.000,00
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.077,19
	<hr/> <hr/> 34.516,48	<hr/> <hr/> 35.106,13

Anlage 2.2

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen (BDD) e.V.

**Erläuterungen zur
Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2023
(1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023)**

(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Beitragseinnahmen				
Mitgliedsbeiträge		11.810,00		15.810,00
2. Sonstige Erträge		503,23		48,68
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-918,00		-5.508,00	
b) Soziale Abgaben	-313,73		-1.630,43	
		-1.231,73		-7.138,43
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Versicherungen	-1.725,50		-1.725,50	
b) Beiträge am regionale HV	-5.750,00		-5.750,00	
c) Werbe- und Reisekosten	-1.225,70		-1.470,84	
d) Abschluss- und Prüfungskosten	-1.380,00		-1.023,40	
e) Übrige	-702,76		-776,65	
		-10.783,96		-10.746,39
5. Ergebnis der gewöhnlichen Verbandstätigkeit		297,54		-2.026,14
6. Nicht verbrauchte Mittel (Vorjahr: zu viel verbrauchte Mittel)		297,54		-2.026,14

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.